

Zusammenfassung:

Der Ausschuss für Inklusion und der Landschaftsausschuss haben in ihren Sitzungen am 21.09.2015 und 25.09.2015 mit dem Antrag 14/107 „Bericht über geeignete Wohnformen für taub-blinde Menschen“ die Verwaltung beauftragt, „bisherige geeignete Wohnformen und Beschäftigungsformen für taub-blinde Menschen sowie deren spezifischen Unterstützungsbedarf und mögliche neue Modelle in einer Berichtsvorlage vorzustellen“.

Die Verwaltung berichtet zum Sachstand.

Hörsehbehinderung/Taubblindheit ist eine komplexe und eigenständige Behinderung. Bei einer hochgradigen Hör- und Sehbehinderung ist eine Kompensation durch den jeweils anderen Sinn nicht möglich. Die betroffene Personengruppe ist so heterogen wie deren Lebenssituation. Der überwiegende Teil der taubblinden/hörsehbehinderten Menschen lebt ohne zusätzliche Mehrfachbehinderungen. Die Vorlage konzentriert sich auf diese Gruppe der Betroffenen.

Die Schaffung von stationären Wohnangeboten im Rheinland wird von der Selbsthilfe und Fachleuten nicht gefordert. Als erforderlich angesehen und zum Teil bereits realisiert ist eine Weiterentwicklung assistierender Leistungen und Unterstützungsangebote zum selbständigen Wohnen. Zentral ist die Verfügbarkeit von Taubblindenassistenten.

Zur Situation in NRW ist festzuhalten, dass die genaue Zahl betroffener Menschen nicht festgestellt werden kann. Beim LVR sind nur wenige taubblinde Menschen bekannt. Überwiegend wird von knapp unter 2.000 Betroffenen in NRW ausgegangen.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Z2 [Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln] des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1616:

1. Auftrag

Der Ausschuss für Inklusion und der Landschaftsausschuss haben in ihren Sitzungen am 21.09.2015 und 25.09.2015 mit dem Antrag 14/107 „Bericht über geeignete Wohnformen für taub-blinde Menschen“ die Verwaltung beauftragt, „bisherige geeignete Wohnformen und Beschäftigungsformen für taub-blinde Menschen sowie deren spezifischen Unterstützungsbedarf und mögliche neue Modelle in einer Berichtsvorlage vorzustellen“.

2. Aktivitäten

In Erledigung des Antrags hat die Verwaltung folgende Aktivitäten entfaltet:

- Recherche zu Wohnangeboten, der Organisation der Selbstvertretung sowie von Stiftungen, Beratungszentren und weiterer Akteure im Themenbereich Taubblindheit
- Recherche von Literatur und Studien
- Besichtigung des Deutschen Taubblindenwerks in Hannover
- Gespräche mit der Stiftung taubblind leben e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit
- Gespräche mit dem Projektteam „Innovative Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige gehörlose und taubblinde Menschen. Ein mehrdimensionaler partizipatorischer Forschungsansatz zur Entwicklung kultursensibler Wohnmodelle“ (Projekt InWo). Es handelt sich um ein vom GKV Spitzenverband gefördertes Projekt. Es wurde durchgeführt an der Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät, Department Heilpädagogik und Rehabilitation.
- Teilnahme an der Fokusgruppe „Qualitätssicherung und Organisation“ des o.g. Projekts
- Planung und Durchführung einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Universität zu Köln mit dem Titel „Wie möchten gehörlose und taubblinde Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen wohnen?“ im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Hilfen aus einer Hand“ des Dezernats Soziales am 27.06.2016.
- Vorbereitung einer Dokumentation der o.g. Tagung
- Auswertung der beim LVR verfügbaren Daten zur Zielgruppe
- Zentrale Bearbeitung von Anträgen von Menschen mit Taubblindheit auf Leistungen der Eingliederungshilfe
- Gespräche mit Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung.

Im Projekt InWo wurde ein umfangreiches und aufwändiges Verfahren zur Erhebung qualitativer und quantitativer Daten durchgeführt. Das Projekt verfolgte eine dem Antrag sehr ähnliche Fragestellung. Das Projektteam verfügt über lange Erfahrung und große Expertise auf dem Gebiet, nicht zuletzt durch einen hörsehbehinderten Mitarbeiter, der wesentlich bei der Anbahnung und Durchführung der Interviews mit u.a. taubblinden Menschen beteiligt war. Die Verwaltung hat im Rahmen der Gespräche mit dem Team des Projekts InWo, der Fokusgruppe des Projekts sowie der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit Gespräche mit taubblinden Menschen zur Situation taubblinder Menschen geführt.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf höresehbehinderte/taubblinde Menschen, die i.d.R. keine weiteren Behinderungen aufweisen. Dieser Personenkreis mit beispielsweise Usher-Syndrom stellt den mit Abstand größten Teil der taubblinden Menschen. Menschen mit teils schweren und komplexen Mehrfachbehinderungen und häufig kongenital erworbener Taubblindheit stellen dagegen einen kleinen Teil der Zielgruppe und stehen hier nicht im Fokus.

3. Definition und Auswirkungen von Taubblindheit

Der Begriff „Taubblindheit“ subsumiert im Folgenden ebenso „Hörsehschädigung“. Die zu beschreibende Zielgruppe ist sehr heterogen, wie im Folgenden deutlich werden wird.

Die Studie „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen“, verfasst von Prof. Kaul und Prof. Niehaus im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (Im Folgenden als „MAIS-Studie“ benannt.

Online unter:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1085.pdf>), beschreibt Taubblindheit folgendermaßen:

„Zu den komplexesten Behinderungen, die im Zusammenhang mit einer Hörbehinderung bzw. Sehbehinderung auftreten können, gehört die hochgradige kombinierte Hör- und Sehbehinderung bzw. Taubblindheit. Bei einer Taubblindheit sind die beiden zentralen umweltrelevanten Sinne (Fernsinne) beeinträchtigt. Hören hat eine bedeutende Funktion für die Entwicklung und Kommunikation in der gesprochenen Sprache und bildet eine wichtige Grundlage für soziale Bindungen unter Menschen, die auf gesprochener Sprache basieren. Dem Sehen kommt eine vergleichbare Bedeutung für die Lebensbewältigung zu.

Es ist zwischen angeborener (kongenital) (bzw. vor und nach dem Spracherwerb eingetretener) und erworbener Taubblindheit zu unterscheiden. Die Ursachen einer Taubblindheit sind breit gefächert und reichen von Schädigungen während der Schwangerschaft (z. B. Infektionen) oder während des Geburtsvorgangs bis hin zu komplexen Behinderungsbildern, die auf Syndromen beruhen. Zu den bekanntesten gehören u. a. das Usher-Syndrom Typ I und II oder das CHARGE-Syndrom.“ (vgl. MAIS-Studie 2013: 38)

Das Usher-Syndrom wird in zwei Typen unterschieden:

- Usher-Typ I: Menschen des Usher-Typ I werden taub geboren. Im Laufe der Jahre kommt eine Sehbehinderung hinzu, die bis zur Erblindung führen kann.
- Usher-Typ II: Menschen des Usher-Typ II sind schwerhörig, die Sehbehinderung tritt ebenfalls im Laufe der Jahre auf. (vgl. MAIS-Studie 2013 oder GFTB 2010)

Ein Restseh- oder Hörvermögen kann bspw. bei Usher-Betroffenen bedeuten, dass eine lange Zeit noch die Kommunikation über Gebärdensprache möglich ist, sich bei bspw. wechselnden Lichtverhältnissen oder bei Nacht jedoch eine vollständige Taubblindheit einstellt, die Menschen also „situativ restsehend“ bzw. blind sein können.

Beim CHARGE-Syndrom handelt es sich um einen Gen-Defekt, der sich auf verschiedene Organe auswirkt.

Die Kommunikationsformen variieren. Sie reichen von taktiler Gebärdensprache, Handzeichensystemen wie z. B. Lormen über gesprochene Sprache bis hin zum Einsatz von Schriftsprache. Hinzu kommen ggf. individuelle Lösungen und entwickelte Kommunikationsformen, die im Einzelfall z.B. innerhalb der Familie funktionieren, jedoch für andere potentielle Kommunikationspartner nicht nutzbar sind. Voraussetzung zur Nutzung von über den Einzelfall hinausgehenden Kommunikationsformen ist zunächst das Wissen um diese Option sowie das Erlernen der Technik. Das Projekt Aufklären, Finden, Inkludieren (AFI) der Stiftung taubblind leben hatte zum Inhalt, bisher von Beratungs- und Unterstützungsangeboten nicht erreichte Personen zu finden. Das Projekt fand Menschen, denen diese Kommunikationsformen und Unterstützungsangebote nicht bekannt waren: „Einige Personen sind auf Grund der fehlenden Kommunikation und Informationsbasis nahezu vollständig von der Außenwelt abgeschnitten“ (Stiftung taubblind leben 2015: 15).

In Fachartikeln (bspw. Högner 2015) wird auf Vereinsamung, sozialen Rückzug, Depression etc. hingewiesen. Das Risiko einer psychischen Erkrankung ist bei der beschriebenen Personengruppe größer als bei Personen ohne oder mit einer isolierten Sinnesbeeinträchtigung.

4. Datenlage und Situation in NRW

Es existieren keine Daten, aus denen sich sicher die Zahl der betroffenen Personen bestimmen lässt. Die Studie MAIS (2013: 52) sieht als Ursachen für die schlechte Datenlage variierende Definitionen von Taubblindheit und „das komplexe Behinderungsbild selbst, das eine Feststellung der sensorischen Beeinträchtigungen und damit auch deren Folgen erschweren kann“.

Die MAIS-Studie (2013: 55) geht – basierend auf Daten aus anderen Ländern und Studien – von einer Prävalenzrate 11:100.000 aus. Dies ergibt ca. 1.900 Personen in NRW.

Das Dezernat Soziales kann nur über den Bezug von Leistungen nach dem „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) des Landes NRW“ Daten zu Menschen mit Taubblindheit generieren.

Mit Stand 31.12.2014 erhielten rheinlandweit insgesamt 27.548 Menschen Leistungen nach dem GHBG. Davon sind am Stichtag 31.12.2014 insgesamt 134 Menschen als taubblind anzusehen. Von diesem Personenkreis leben insgesamt 14 Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, 17 taublinde Menschen arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

5. Strukturen und Angebote

Im Folgenden werden die gesammelten Informationen zu den Punkten Selbsthilfe und Vernetzung, Kompetenzzentrum, Wohnangebote, Beschäftigungsangebote und Hilfsmittel und Assistenz dargestellt.

5.1 Selbsthilfe und Vernetzung

In Deutschland arbeiten die folgenden Stiftungen, Gruppen, Vereine und Zusammenschlüsse:

- Pro Retina e.V.
- Leben mit Usher-Syndrom e.V (LMU)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden (BAT) (Zusammenschluss von acht Selbsthilfegruppen)
- Stiftung taubblind leben
- Fachgruppe Taubblinde und Hörsehbehinderte NRW im Blinden- und Sehbehindertenverein NRW
- Landesverband der Taubblinden NRW
- Deutsches Katholisches Blindenwerk
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (Fachgruppen und Berater für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen in den Landesvereinen)
- Blinden- und Sehbehindertenverein Hessen
- Taubblindenassistentenverband e.V.
- Fachausschuss Hörsehbehindert/Taubblind (GFTB) beim Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV)
- Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungen und Dienste für taubblinde Menschen (AGTB)
- Arbeitsgemeinschaft der Taubblindenassistenten-Qualifizierungsinstitute
- Diverse Selbsthilfegruppen

5.2 Beratungs- und Kompetenzzentrum

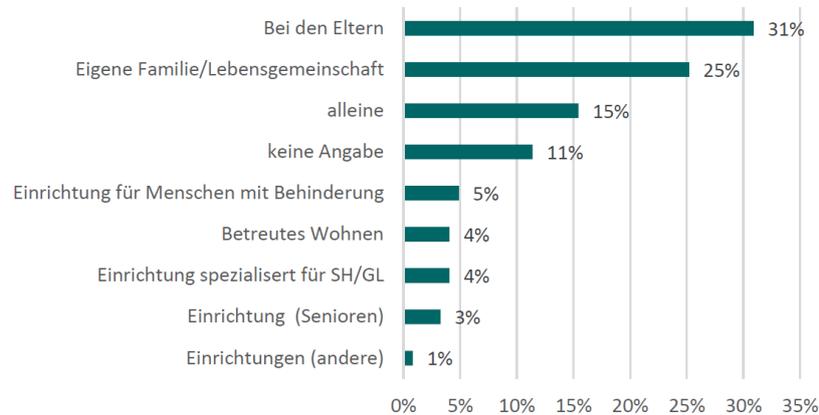
Im August 2016 wurde das Kompetenzzentrum für Menschen mit einer Sinnesbehinderung NRW (KomSi) gegründet. Es hat seinen Sitz im Haus der Technik in Essen und verfügt über acht Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt des Kompetenzzentrums für Gebärdensprache und Gestik (SignGes) der RWTH Aachen, des Rheinischen Blindenfürsorgevereins (RBV), der Zentrale für Soziale Dienstleistungen gGmbH (ZsDI), der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit (DGfT) und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW.

5.3 Wohnangebote

Die Stiftung taubblind leben (2015: 13, Projektbericht online: http://www.stiftung-taubblind-leben.de/images/afi%20projektbericht_mai2015.pdf) hat in Gesprächen die Wohnsituation von 123 Betroffenen ermittelt. Hier wird deutlich, dass der Großteil der Befragten in familiären Strukturen lebt:

Wie wohnen die Menschen?

ermittelt bei 123 Personen



Es konnten zwölf Leistungserbringer in Deutschland identifiziert werden, die sich explizit auch an taubblinde (erwachsene) Menschen richten. Zu beachten ist, dass sich die stationären Angebote auch an Menschen mit komplexen Mehrfachbehinderungen richten, der Unterstützungsbedarf also neben oder über die Taubblindheit hinausgehend besteht. Einige Leistungsanbieter bieten seit längerem ambulant unterstützte Angebote an bzw. entwickeln ihre Angebote in diese Richtung.

Die Angebote der Leistungserbringer verteilen sich auf zehn Bundesländer. Im Rheinland bietet das Franz-von-Sales-Zentrum für Gehörlose hörgeschädigten Menschen mit einer zusätzlichen psychischen Erkrankung und/oder geistigen Behinderung Unterstützung und Begleitung. Dies kann entweder in einem Appartement im Franz-von-Sales-Zentrum für Gehörlose geschehen oder in einer eigenen Wohnung im Kölner Stadtgebiet. In der Beratungsstelle werden mehrere taubblinde/hörsehbehinderte Menschen unterstützt. Das ambulant betreute Wohnen steht auch für Menschen mit einer Taubblindheit/Hörsehbehinderung offen. Bei den gehörlosen Klienten, die auch eine Sehbehinderung haben, steht jedoch zusätzlich eine psychiatrische Erkrankung als Zusatzdiagnose im Vordergrund. Laut Auskunft des Franz-von-Sales-Zentrums gibt es taubblinde Interessenten, die gerne Ambulant Betreutes Wohnen in Anspruch nehmen möchten aber sich nicht dazu entscheiden können, einen Antrag auf Unterstützung zu stellen, da zum einen die Problematik der Selbstzahlung besteht und zum anderen dieser Klientenkreis viel Zeit benötigt, um Vertrauen aufzubauen um etwas Neues zu wagen.

5.4 Beschäftigungsangebote

Wie in Punkt 4 genannt, lassen sich 17 Menschen mit Taubblindheit identifizieren, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten.

Die MAIS-Studie (2013: 100) kommt zu dem Schluss:

„• Taubblinden Menschen stehen kaum adäquate Maßnahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zur Verfügung. Auch die IFD sind auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe nur unzureichend eingestellt.

• Taubblinde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in hohem Maße von frühzeitiger Verrentung betroffen. Obwohl sie sich selbst häufig als noch arbeitswillig und auch

arbeitsfähig einschätzen, werden ihnen vonseiten der Rehabilitationsträger keine geeigneten Maßnahmen zum Erhalt ihrer Erwerbsfähigkeit angeboten“.

Die Stiftung taubblind leben geht von zahlreichen Fällen von taubblinden Menschen aus, die „weit unter ihren intellektuellen Möglichkeiten“ in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind und dort „wegen der kommunikativen Problematik isoliert“ und unterfordert seien. (2015: 16) Sie spricht sich für eine Erhaltung des Arbeitsplatzes aus, umzusetzen durch Arbeitsassistenz und Anpassung des Arbeitsplatzes.

5.5 Hilfsmittel und Assistenz

Zentral und von allen Akteuren immer wieder beschrieben und gefordert sind eine ausreichende Taubblindenassistenz sowie geeignete Hilfsmittel.

Eine einheitliche Vergütung der Taubblindenassistenz besteht nicht.

- In NRW besteht eine Vereinbarung zwischen dem Taubblinden-Assistenten-Verband und den Krankenkassen über Taubblindenassistenz bei Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung. Für Besuche beim Arzt, Krankenhausaufenthalten, Kuren und Reha-Termine werden 49 € die Stunde für ausgebildete und zertifizierte Taubblindenassistenten gezahlt.
- Außerhalb der Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung werden wenige Anträge auf Taubblindenassistenz bei den Kommunen eingereicht. Außerdem bei den Landschaftsverbänden im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens. Die Allgemeinen Erklärungen zu den Empfehlungen des LWL zum SGB XII greifen im Zusammenhang mit der Taubblindenassistenz den § 58 SGB IX „Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ auf. Die Empfehlungen des LWL (T 54 Tz. 1.0.4.7.1.4.) nennen eine empfohlene Vergütung für Taubblindenassistenz:
„§ 58 Nr. 2 SGB IX sieht hier vor, wenn auch nicht ausschließlich, Kommunikationsmöglichkeiten m. nichtbeh. Menschen, den Besuch v. Theatern, Konzerten, Sportveranstaltungen usw. in dem Maße, in dem üblicherweise auch gesunde Menschen diese Kontakte pflegen.
[...] Hierunter fallen für taubblinde u. höresehbehinderte Menschen die Kosten für eine qualifizierte Assistenz. Als angemessene Vergütung für Taubblindenassistenzkräfte wird entsprechend d. Empfehlung d. AG d. kommunalen Spitzenverbände NRW v. 18.07.2012 ein Stundensatz v. 30 Euro zuzüglich Fahrtkosten angesehen. Wird die Taubblindenassistenz gewährt, darf das Landesblindengeld nach dem GHBG bzw. die Blindenhilfe nach § 72 nicht als zweckbestimmte Leist, angerechnet werden. Die Leist. für die Taubblindenassistenz können neben den Leist. d. Betreuten Wohnens stehen.“
- Außerhalb bewilligter Maßnahmen – so die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit auf ihrer Internetseite – muss Assistenz privat finanziert werden. In NRW bezahlen taubblinde Menschen für einen Einsatz in der Regel bis zu 4 Stunden 40 €, ab 5 Stunden 60 €. Dazu kommen Fahrtkosten 0,30 €/km,, Verpflegungskosten und Übernachtungskosten bei Reisen. (<http://bundesarbeitsgemeinschaft-taubblinden.de/?p=1125>,<http://www.gesellschafttaubblindheit.de/assistenzvermittlung>)

Die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit unterhält eine Assistenzvermittlung.

Das Taubblindenassistentenprojekt in Recklinghausen hat bereits 80 Taubblindenassistenten ausgebildet, die größtenteils auch in NRW leben. Träger des Projekts ist der Förderverein für hör- und hörsehbehinderte Menschen im Vest Recklinghausen e. V.. Eine Förderung erfolgt durch das MAIS.

Der GFTB sowie die Stiftung taubblind leben gehen von einem Bedarf an Taubblindenassistenten in Höhe von 20 Stunden die Woche aus, um selbstbestimmt leben und gleichberechtigt teilhaben zu können.

6. Studien und Projekte

In jüngster Zeit wurden Projekte zur Wohn- und Lebenssituation taubblinder Menschen durchgeführt:

1. Das Projekt „Innovative Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige gehörlose und taubblinde Menschen. Ein mehrdimensionaler partizipatorischer Forschungsansatz zur Entwicklung kultursensibler Wohnmodelle“ wurde vom GKV Spitzenverband gefördert und endete im Juni 2016. Es wurde durchgeführt von der Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät, Department Heilpädagogik und Rehabilitation. Die Abschlussveranstaltung des Projekts fand in Kooperation mit dem LVR in einer gemeinsamen Veranstaltung am 27.06.2016 statt. Prof. Dr. Thomas Kaul wird dem Sozialausschuss die Projektergebnisse vortragen.

2. Die Stiftung St. Franziskus in Heiligenbronn führte bis Juli 2016 ein Projekt durch, in dem die eigenen Angebotsstrukturen in Richtung ambulant betreutes Wohnen für taubblinde Menschen weiterentwickelt werden sollte. Das dreijährige Projekt wurde von der Aktion Mensch gefördert. Konzept und Standards für das ambulant betreute Wohnen sollen in der Herbstsitzung des Gemeinsamen Fachausschusses Taubblind/Hörsehbehindert (GFTB) vorgestellt werden.

3. Gefördert von der AOK NordWest Rheinland/Hamburg wird derzeit ein Projekt der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit mit dem Titel „Taubblind sein – Selbsthilfe leben lernen“ – Projekt zur Aktivierung und Stärkung einer familienorientierten Selbsthilfe für taubblinde Kinder, Frauen, Männer und deren Angehörige in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Das dreijährige Projekt endet im Dezember 2017.

4. Ebenfalls abgeschlossen ist das Projekt „Aufklären – Finden – Inkludieren“ der Stiftung taubblind leben. Der Abschlussbericht wurde im Mai 2015 vorgelegt. Ziel des zweijährigen Projekts war das Auffinden von betroffenen Personen. Sobald die Personen mittels Aufklärungsarbeit, Vernetzung etc. „gefunden“ waren, wurden sie zu Möglichkeiten der Unterstützung beraten, u.a. durch Taubblindenassistenten. Ein Ergebnis ist: „Ihnen war bislang nicht bekannt, dass es Möglichkeiten der Rehabilitation, Assistenz und spezifische Kommunikationsformen gibt, dass auch andere Menschen [...] betroffen sind, dass Selbsthilfevereine und -gruppen existieren.“ (Stiftung taubblind leben 2015: 8). Bei Projektbeginn waren in NRW 120 Betroffene in Selbsthilfegruppen organisiert, in den Anlaufstellen bekannt oder mit anderen Institutionen in Kontakt. Das Projekt war mit 80.000 € finanziert. Das Projekt fand bis Ende 2014 181 weitere Personen.

7. Sachstand Merkzeichen im Bundesteilhabegesetz

Laut Kabinettsentwurf des BThG soll das Merkzeichen „TBL“ im Schwerbehindertenausweis eingeführt werden.

Die Neuregelung sieht vor, das Merkzeichen „TBL“ für „taubblind“ einzutragen, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

Damit ist jedoch kein konkreter bundesrechtlicher Nachteilsausgleich verbunden. Die Merkzeichen „Bl“ und „GL“ (blind bzw. gehörlos) werden – so der Entwurf – weiterhin und zusätzlich im Schwerbehindertenausweis verwendet.

8. Bewertung und weiteres Vorgehen

Alle Anträge von Menschen mit Taubblindheit werden von einer Abteilungsleitung des Dezernats Soziales, die über Erfahrung mit Taubblindheit verfügt, geprüft. Bisher sind nur sehr wenige Leistungsanträge eingegangen. Erklärt wird dies u.a. mit der langen Zeit, die erforderlich ist, die Betroffenen auf mögliche Veränderungen vorzubereiten. Als weiterer Grund dafür, dass von den taubblinden Menschen, die mit ausreichender Unterstützung durchaus weitgehend selbständig wohnen können, keine Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, wird die Kostenbeteiligung aus eigenem Einkommen bzw. die Heranziehung von Vermögen genannt. Hinzu kommen die Personen, die bisher keine Anbindung an ein Hilfesystem haben oder die nicht ausreichend über mögliche Unterstützungsformen informiert sind. Hilfreich könnten hier gute Beispiele gelebter Praxis sein, die ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit umgesetzt haben.

Davon ausgehend stellt sich die Frage nach einer zielgruppengerechten Ausgestaltung von Wohnangeboten und von Assistenz.

Die Ergebnisse des Projekts InWo der Universität zu Köln enthalten u.a. die Hinweise, dass taubblinde Menschen gern alleine wohnen möchten bzw. so lang wie möglich zu Hause bleiben wollen. Benötigt wird möglichst eine direkte Kommunikation mit den unterstützenden Kräften. Die Befragten wünschen ein hohes Maß an Selbstbestimmung und möglichst spezifische Freizeitangebote. Für sie ist eine auch in der Nacht erreichbare Taubblindenassistenz unabdingbar. Auf den Erkenntnissen des Projekts sollen – so die Empfehlung – Angebote (weiter)entwickelt werden.

Durch die geführten Gespräche und ein bei der Fachtagung geäußertes Gesprächsangebot seitens des LVR konnte erreicht werden, dass ein Leistungsanbieter in Kooperation mit der Stiftung taubblind leben auf das Dezernat Soziales zugehen wird. Inhalt des Gesprächs soll ein Konzept zu Wohnformen sein. Das Gespräch wird voraussichtlich im Spätherbst/Winter stattfinden.

Des Weiteren wird die Verwaltung Gespräche mit dem neu geschaffenen Kompetenzzentrum für Sinnesbehinderung führen. Hierzu wird noch abgewartet, bis das Kompetenzzentrum sich aufgestellt hat.

Drei noch nicht vorliegende Dokumente werden hilfreich für weitere Überlegungen sein:

- Dokumentation der Tagung „Wie möchten gehörlose und taubblinde Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen wohnen?“
- Abschlussbericht des Projekts „InWo“
- Standards/Konzept der Stiftung St. Franziskus in Heiligenbronn zum ambulant betreuten Wohnen.

Das selbständige Wohnen wird stets von der Verfügbarkeit von ausreichender Assistenz abhängen. Entsprechend sind die Angebote so auszugestalten, dass diese den Bedarfen der betroffenen Personen entsprechen. Die fachliche Unterstützung besteht in erster Linie aus Taubblindenassistenten.

Zu berücksichtigen sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfen, die gleichzeitig in Gesprächen mit Akteuren des Feldes „Taubblindheit“ zu kommunizieren sind. Die bekannten Schwierigkeiten, die aus der Versäulung des Sozial- und Rehabilitationssystems entstehen, sind auch im Bereich Taubblindheit zu beobachten. Hinzu kommt die Herausforderung, die Bedarfslage der Betroffenen zu erkennen und entsprechend lösungsorientiert zu agieren.

- Handlungsbedarf besteht nicht im Ausbau von Wohnheimplätzen, sondern bzgl. der Beratung über bestehende Unterstützungsangebote sowie einer zielgruppenspezifischen Weiterentwicklung der Angebote durch spezialisierte Leistungserbringer. Der LVR verfügt mit Assistenzleistungen und Hintergrundleistungen über bedarfsdeckende Instrumente.
- Mit den Stiftungen, Gesellschaften, Wissenschaft, Kompetenzzentren und Leistungsanbietern bestehen bereits potentielle (Kooperations)kontakte, die ausgebaut werden können.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i